



Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2025

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Bericht des Bundesministers für Finanzen über die Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2025 (42/BA und Zu 42/BA)



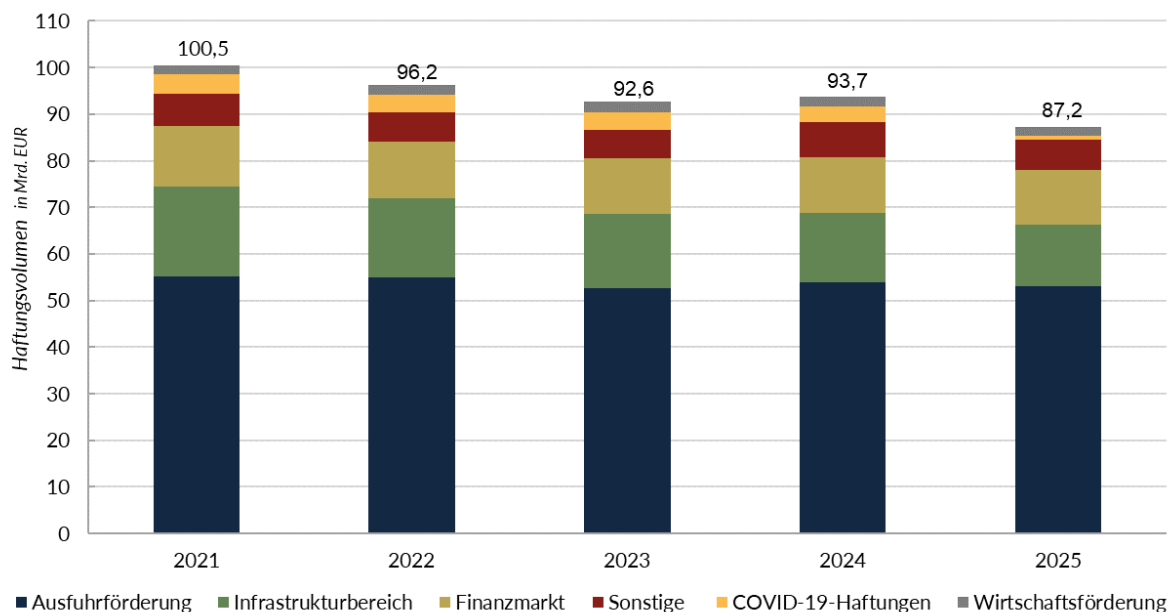
Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Entwicklung der Haftungen	7
2.1	Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen	7
2.2	Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2025	9
2.3	Haftungsstände im Vorjahresvergleich	10
2.4	Details zu den Neuübernahmen von Haftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen	11
3	Auslaufende nationaler COVID-19-Haftungen bzw. Garantien	19
3.1	Haftungen nach dem Garantiegesetz und dem KMU-Förderungsgesetz	20
3.2	Haftungen des Bundes (Überbrückungsgarantien)	21
3.3	COVID-19-Haftungen in anderen Haftungsrahmen	22
4	Monitoring der Haftungen des Sektors Staat durch die Europäische Union	22
5	Haftungsobergrenzen	26
5.1	Regelung der Haftungsobergrenzen	26
5.2	Haftungsobergrenze 2024	27
5.3	Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden	31
6	Berichtspflichten und -formate	32
	Abkürzungsverzeichnis	35
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	37



1 Zusammenfassung

Entwicklung der Bundeshaftungen 2021 bis 2025



Quellen: Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2021 bis 2025.

Die **Gesamthaftungen des Bundes** (brutto, nicht konsolidiert) für Kapital betrugen Ende Dezember 2025 insgesamt 87,2 Mrd. EUR, sie verminderten sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um 6,5 Mrd. EUR bzw. 6,9 %. Seit dem Höchststand der Haftungen des Bundes im Jahr 2020 iHv 101,3 Mrd. EUR kam es im Zeitverlauf – mit Ausnahme des Jahres 2024 – zu einem Rückgang des Haftungsstandes. Der Anstieg im Jahr 2024 war auf Haftungen für Leihgaben Dritter an Bundesmuseen zurückzuführen.

Die Haftungen für die Ausfuhrförderung haben im Betrachtungszeitraum durchgängig den größten Anteil an den Bundeshaftungen, per 31. Dezember 2025 betrug er 60,8 %. Deutlich zurückgegangen sind seit 2021 insbesondere die COVID-19-Haftungen (-82,0 %) sowie jene für den Infrastrukturbereich (-30,4 %). In geringerem Ausmaß verminderten sich auch die Haftungen für den Finanzmarkt (-9,9 %).

Das **Haftungsvolumen** betrug im Jahr 2020 26,6 % des **Bruttoinlandsprodukts** (BIP) und reduzierte sich im Zeitverlauf kontinuierlich auf etwa 17 % des BIP im Jahr 2025.



Die **Neuübernahmen** von Haftungen betrugen 2025 30,0 Mrd. EUR. Sie verminderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 1,4 Mrd. EUR bzw. 4,5 %, wobei es zu gegenläufigen Entwicklungen kam. Der überwiegende Teil der Zunahme der Neuübernahmen betraf den Infrastrukturbereich (+0,6 Mrd. EUR). Gegenläufig entwickelten sich insbesondere die Neuübernahmen der Haftungen für Bundesmuseen, sie verminderten sich im Vorjahresvergleich um 1,4 Mrd. EUR bzw. 61,9 %. Der Haftungsumfang ist abhängig von Leihgaben Dritter für Ausstellungen, diese waren im Vorjahr vergleichsweise hoch. Die Entwicklung der Neuaufnahmen lässt ohne Kenntnis der Tilgungen bzw. Inanspruchnahmen keine weiteren Rückschlüsse auf die Entwicklung der Haftungsstände zu.

Im Jahr 2025 sind die im Rahmen der Pandemiebekämpfung übernommenen Haftungen um 2,7 Mrd. EUR bzw. 78,3 % infolge planmäßiger Tilgungen der den Haftungen zugrundeliegenden Kredite stark zurückgegangen. Zum 31. Dezember 2025 betrugen die nationalen COVID-19-Haftungen noch 0,8 Mrd. EUR. Der Höchststand wurde im Jahr 2021 mit 4,2 Mrd. EUR erreicht, seit 2023 kam es zu keinen neuen Haftungsübernahmen.

Das Ausmaß der **Staatshaftungen gemäß Sixpack-Meldung** betrug Ende 2024 63,6 Mrd. EUR bzw. 12,9 % des BIP. Gegenüber 2023 zeigte sich ein Anstieg der Haftungen des gesamten Sektors Staat um 0,6 Mrd. EUR bzw. 0,9 %. Während der Bundessektor eine Zunahme der Haftungen um 1,0 Mrd. EUR bzw. 2,1 % verzeichnete, entwickelten sich die Haftungen der Länder (-0,3 Mrd. EUR bzw. -3,2 %) sowie der Gemeinden (-0,2 Mrd. EUR bzw. -2,4 %) rückläufig. Die Daten für 2025 werden im Herbst 2026 von Statistik Austria veröffentlicht.

Die maximale Höhe für Haftungsübernahmen des Bundes und der außerbudgetären Einheiten des Bundes ist im **Bundeshaftungsobergrenzengesetz (BHOG)** geregelt. Die Berechnung der Haftungsobergrenze des Bundes erfolgt seit der BHOG-Novelle im Jahr 2020 nach der Sixpack-Methodik. Für 2024 betrug die Haftungsobergrenze 99,6 Mrd. EUR (2023: 83,5 Mrd. EUR).

Der mit 48,6 Mrd. EUR für 2024 deutlich niedrigere Wert der Bundeshaftungen in der Sixpack-Meldung im Vergleich zu 93,7 Mrd. EUR gemäß Haftungsbericht resultiert aus einer unterschiedlichen Betrachtungsweise. Die Haftungen gemäß Sixpack werden in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise konsolidiert und um Mehrfachhaftungen für gleiche Risiken (insbesondere bei den Ausfuhrförderungen) sowie um Haftungen für Verbindlichkeiten, die bereits in den Schulden des Sektors Staat enthalten waren (z. B. die Haftungen gegenüber der ÖBB), bereinigt.



Für die **Ausnutzung der Haftungsobergrenzen** werden endgültige Werte für 2025 erst mit dem Bundesrechnungsabschluss (BRA) 2025 vorliegen. Die auf die Haftungs-obergrenze anrechenbaren Haftungen des Bundes zum 31. Dezember 2024 betrugen laut BRA 2024 51,1 Mrd. EUR, davon 0,2 Mrd. EUR für außerbudgetäre Einheiten des Bundes. Bei einer Obergrenze von 99,6 Mrd. EUR entsprach dies einer Ausnutzung von 51,3 %. Der Ausnutzungsgrad sank gegenüber 2023 (62,0 %) deutlich, dies liegt an der höheren Berechnungsbasis der öffentlichen Abgaben des Jahres 2022, die aufgrund der Erwartungen der wirtschaftlichen Entwicklung wieder höher ausfielen. Basierend auf den Werten des BVA 2023 beträgt die nach den Regeln der BHOG-Novelle berechnete Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2025 115,4 Mrd. EUR.

Gemäß dem [Jahresbericht des Fiskalrats \(2024-2029\)](#) nutzten die Länder (einschließlich Wien) 2024 mit einem Haftungsstand von 12,5 Mrd. EUR die Haftungsobergrenze zu 25,9 % und die Gemeinden (ohne Wien) mit Haftungen von 2,5 Mrd. EUR zu 27,7 % aus. Die Haftungen der Länder waren rückläufig, was sich durch eine Abnahme des Ausnutzungsstands iHv 6,5 %-Punkten ausdrückte. Die Ausnutzung der Haftungsobergrenze durch die Gemeinden (ohne Wien) entwickelte sich ebenfalls rückläufig, sie nahm um 4,4 %-Punkte ab.

Weiterentwicklung des Berichtswesens

Das Format der Berichterstattung über die Haftungsübernahmen des Bundes wurde gegenüber dem Vorjahr weitgehend beibehalten. Generell wird der Nationalrat durch in verschiedenen Ausschüssen behandelte Berichte über die Bundeshaftungen informiert. Neben dem gegenständlichen Haftungsbericht, der dem Budgetausschuss zugewiesen ist, erfolgen gesonderte, detailliertere Berichte über einzelne Teilbereiche an den Hauptausschuss bzw. den Budgetausschuss des Nationalrates (z. B. Bericht gemäß § 6 Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG), § 6 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) und § 4a Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG)). Seit 1. August 2024 ist auch eine Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen gemäß COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG) jeweils zum 30. Juni sowie zum 31. Dezember vorgesehen.



Weiters enthält der BRA wesentliche Informationen, insbesondere zur Entwicklung der Haftungen (Aufnahmen, Tilgungen, Inanspruchnahmen, Kursänderungen), zur Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes, aber auch zum Kursverlustrisiko des Bundes (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)), die im gegenständlichen Haftungsbericht nicht angeführt sind. Das potenzielle Kursverlustrisiko wurde zuletzt (Stand 31. Dezember 2024) mit 6,5 Mrd. EUR beziffert.

Trotz des vielfältigen Berichtswesens ist aus der Berichterstattung eine **gesamthafte Einschätzung** der mit den Haftungen des Bundes verbundenen finanziellen Auswirkungen und Risiken nur bedingt möglich. Informationen etwa zu der für die Haftungen gebildeten Vorsorge in Form von Rückstellungen, Ausfallswahrscheinlichkeiten, Ausnutzungsgraden, Haftungsrahmen, lukrierten Haftungsentgelten und zu Auszahlungen für schlagend gewordene Haftungen sowie etwaigen Regressforderungen sind im Haftungsbericht nicht angeführt, wären aber für eine gesamthafte Beurteilung des Haftungsengagements des Bundes notwendig. Auch Analysen zu den Abweichungen gegenüber dem Vorjahr würden den Informationsgrad der Berichte erhöhen.

Eine Weiterentwicklung des Berichtswesens zu den Haftungen könnte beispielsweise zu einer gesamthaften Risikoberichterstattung führen. Neben den oben genannten wären auch risikobezogene Berichtsinhalte (z. B. Bewertung der Risiken der einzelnen Haftungskategorien) von Interesse, dabei könnten Verbindungen zwischen den Haftungsrisiken des Bundes und anderen Risiken analysiert werden (z. B. makroökonomische Risiken, Risiken im Bankensektor).



2 Entwicklung der Haftungen

2.1 Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen

Die Gesamthaftungen des Bundes (brutto, nicht konsolidiert) für Kapital betrugen Ende Dezember 2025 insgesamt 87,2 Mrd. EUR.¹ Sie verminderten sich gegenüber dem Vorjahr um 6,5 Mrd. EUR (-6,9 %).

Seit 2021 entwickelten sich die Haftungen über alle Wirtschaftsbereiche rückläufig, am deutlichsten fielen die Haftungen für den Infrastrukturbereich (-5,8 Mrd. EUR bzw. -30,4 %) sowie die COVID-19-Haftungen (-3,4 Mrd. EUR bzw. -82,0 %). Der Anteil der COVID-19-Haftungen an den Gesamthaftungen beträgt Ende 2025 noch 0,9 % (0,8 Mrd. EUR). Vermindert haben sich in den letzten fünf Jahren auch die Haftungen im Bereich der Ausfuhrförderung, sie verzeichneten einen Rückgang von 2,2 Mrd. EUR bzw. 4,1 %. Auf Haftungen der Ausfuhrförderungen entfällt nach wie vor der größte Teil des Haftungsvolumens. Es beträgt im Jahr 2025 53,0 Mrd. EUR und entspricht damit einem Anteil von 60,8 % der Gesamthaftungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bundeshaftungen von 2021 bis 2025 gegliedert nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen:

¹ Im Haftungsbericht des BMF werden keine Haftungen für Zinsen angeführt. Diese betrugen zum 31. Dezember 2024 3,6 Mrd. EUR bzw. etwa 4 % des Gesamthaftungsstandes von 97,3 Mio. EUR (inkl. Zinsen).

**Tabelle 1: Entwicklung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen 2021 bis 2025**

Haftungen des Bundes <i>in Mio. EUR</i>	2021		2022		2023		2024		2025		Veränderung 2024/2025		Veränderung 2021/2025	
		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil	<i>in EUR</i>	<i>in %</i>	<i>in EUR</i>	<i>in %</i>
Ausfuhrförderung	55.230,8	55,0%	54.869,9	57,0%	52.730,9	56,9%	53.949,6	57,6%	52.983,6	60,8%	-966,0	-1,8	-2.247,2	-4,1
OeKB - AusfFG	28.252,2	28,1%	29.451,7	30,6%	29.436,5	31,8%	29.066,0	31,0%	29.999,0	34,4%	933,0	+3,2	1.746,9	+6,2
OeKB - AFFG	26.978,6	26,9%	25.418,2	26,4%	23.294,4	25,1%	24.883,6	26,6%	22.984,6	26,4%	-1.899,1	-7,6	-3.994,1	-14,8
Infrastrukturbereich	19.159,9	19,1%	17.104,2	17,8%	15.765,0	17,0%	14.913,2	15,9%	13.325,8	15,3%	-1.587,4	-10,6	-5.834,1	-30,4
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	7.850,0	7,8%	7.450,0	7,7%	7.450,0	8,0%	7.600,0	8,1%	7.600,0	8,7%	0,0	0,0	-250,0	-3,2
ÖBB-Infrastruktur AG	10.325,0	10,3%	8.825,0	9,2%	7.825,0	8,4%	6.825,0	7,3%	5.325,0	6,1%	-1.500,0	-22,0	-5.000,0	-48,4
EUROFIMA	983,4	1,0%	827,9	0,9%	488,9	0,5%	487,3	0,5%	400,1	0,5%	-87,2	-17,9	-583,3	-59,3
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsges. mbH	1,5	0,0%	1,3	0,0%	1,1	0,0%	0,9	0,0%	0,8	0,0%	-0,2	-20,0	-0,8	-50,0
Wirtschaftsförderung	1.999,2	2,0%	2.028,1	2,1%	2.266,2	2,4%	1.983,2	2,1%	1.879,8	2,2%	-103,4	-5,2	-119,4	-6,0
Austria Wirtschaftsservice GmbH	1.555,5	1,5%	1.589,9	1,7%	1.874,8	2,0%	1.606,9	1,7%	1.603,7	1,8%	-3,2	-0,2	48,2	+3,1
Forschungsförderungs GmbH	77,3	0,1%	83,4	0,1%	85,0	0,1%	86,7	0,1%	73,2	0,1%	-13,5	-15,6	-4,1	-5,4
Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH	366,4	0,4%	354,7	0,4%	306,4	0,3%	289,6	0,3%	202,9	0,2%	-86,7	-29,9	-163,5	-44,6
Finanzmarkt	13.080,1	13,0%	12.162,8	12,6%	12.130,4	13,1%	11.869,6	12,7%	11.782,5	13,5%	-87,1	-0,7	-1.297,6	-9,9
Finanzmarktstabilitätsgesetz	1.000,0	1,0%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-1.000,0	-100,0
Postsparkassengesetz 1969 (BAWAG P.S.K)	441,0	0,4%	431,0	0,4%	420,7	0,5%	412,3	0,4%	391,8	0,4%	-20,5	-5,0	-49,2	-11,1
Haftungsgesetz-Kärnten	1.108,3	1,1%	1.108,3	1,2%	1.108,3	1,2%	1.108,3	1,2%	1.108,3	1,3%	0,0	0,0	0,0	0,0
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz	10.530,8	10,5%	10.623,5	11,0%	10.601,4	11,4%	10.349,0	11,0%	10.282,4	11,8%	-66,6	-0,6	-248,5	-2,4
davon COVID-19 EIB Garantiefonds und SURE-Instrument	1.363,2	1,4%	1.363,0	1,4%	1.358,5	1,5%	1.349,6	1,4%	1.335,4	1,5%	-14,1	-1,0	-27,8	-2,0
Sonstige Haftungsübernahmen und Garantien	6.808,2	6,8%	6.178,6	6,4%	6.094,9	6,6%	7.523,7	8,0%	6.466,5	7,4%	-1.057,2	-14,1	-341,7	-5,0
Scheidemünzengesetz 1988	5.243,7	5,2%	5.425,8	5,6%	5.582,9	6,0%	5.673,9	6,1%	5.751,5	6,6%	77,5	+1,4	507,7	+9,7
Europäische Investitionsbank	95,7	0,1%	95,7	0,1%	94,5	0,1%	90,8	0,1%	75,6	0,1%	-15,2	-16,8	-20,1	-21,0
Budmuseen	1.347,0	1,3%	535,3	0,6%	295,7	0,3%	1.637,3	1,7%	517,7	0,6%	-1.119,5	-68,4	-829,3	-61,6
Atomhaftung (Forschungszentrum Seibersdorf)	121,8	0,1%	121,8	0,1%	121,8	0,1%	121,8	0,1%	121,8	0,1%	0,0	0,0	0,0	0,0
Energieanleihen	0,0	0,0%	0,0	0,0%	0,0	0,0%	0,0	0,0%	0,0	0,0%	0,0	-	0,0	-100,0
COVID-19-Haftungen national	4.186,6	4,2%	3.883,6	4,0%	3.656,9	3,9%	3.463,0	3,7%	753,1	0,9%	-2.709,9	-78,3	-3.433,5	-82,0
Austria Wirtschaftsservice GmbH	3.137,1	3,1%	2.921,4	3,0%	2.705,1	2,9%	2.369,5	2,5%	360,5	0,4%	-2.009,0	-84,8	-2.776,7	-88,5
Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH	1.049,5	1,0%	962,3	1,0%	951,8	1,0%	915,9	1,0%	268,2	0,3%	-647,8	-70,7	-781,3	-74,4
OeKB - Überbrückungsgarantien	-	-	-	-	-	-	177,6	0,2%	124,5	0,1%	-53,1	-29,9	124,5	-
Gesamtsumme	100.464,9	100,0%	96.227,2	100,0%	92.644,4	100,0%	93.702,4	100,0%	87.191,4	100,0%	-6.511,0	-6,9	-13.273,5	-13,2

Abkürzungen: AusfFG ... Ausfuhrförderungsgesetz, AFFG ... Ausfuhrförderungsfinanzierungsgesetz, EIB ... Europäische Investitionsbank, EUROFIMA ... Europäische Gesellschaft zur Finanzierung von Eisenbahnmateriale, OeKB ... Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, SURE-Instrument ... Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency-Instrument.

Anmerkung: Die Überbrückungsgarantien waren infolge der Bestimmungen des COFAG-NoAG mit 1. August 2024 als Bundeshaftungen zu qualifizieren, ihre Aufnahme erfolgte erstmals mit dem Haftungsbericht 2024. Zuvor waren diese Haftungen der COFAG und somit den Haftungen außerbudgetärer Einheiten zuzuordnen.

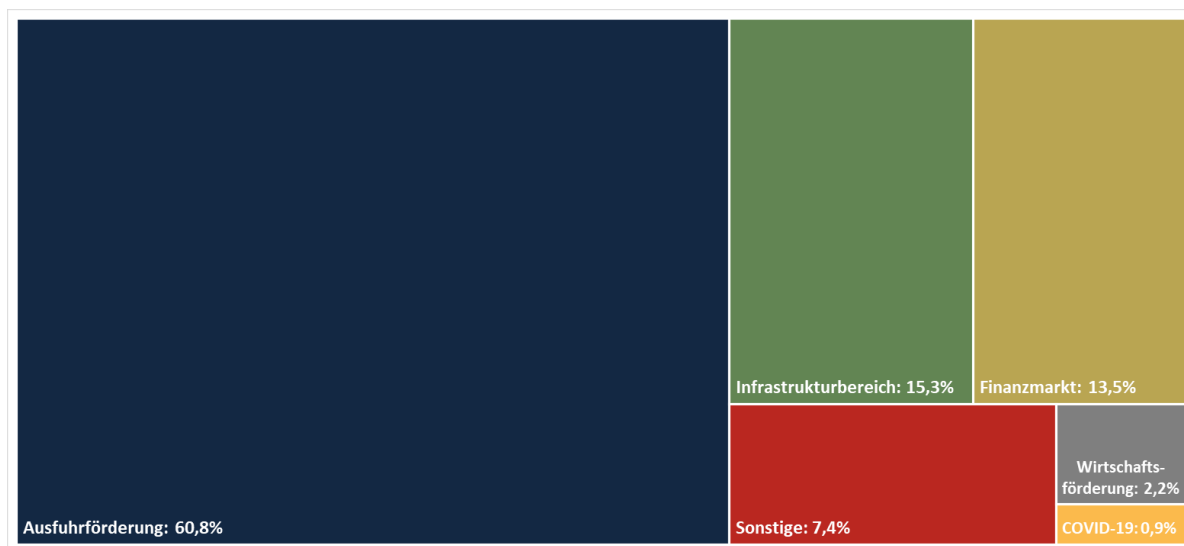
Quellen: Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen in den Jahren 2021 bis 2025.



2.2 Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2025

Nachfolgende Grafik zeigt die Zusammensetzung der gesamten Bundeshaftungen nach Wirtschafts- bzw. Aufgabenbereichen:

Grafik 1: Zusammensetzung der Bundeshaftungen 2025



Quelle: Bericht über die Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2025.

Die Anteile der Haftungen nach Aufgabenbereichen blieben gegenüber dem Vorjahr relativ konstant, jener der **COVID-19-Haftungen** verzeichnete einen deutlichen Rückgang von 3,7 % auf 0,9 %. Infolge des Auslaufens der Haftungen verminderte sich das Volumen auf 0,8 Mrd. EUR.

Mit einem Anteil von 60,8 % haben die Haftungen zur **Förderung des Außenhandels** das höchste Haftungsvolumen (53,0 Mrd. EUR). Ein weiterer wesentlicher Haftungsbereich ist jener für die **Infrastruktur**, dessen Anteil an den Gesamthaftungen beträgt 15,3 %. Überwiegend sind dies Haftungen für von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) bzw. der ÖBB-Infrastruktur AG begebene Anleihen. Die Bundeshaftungen im Zusammenhang mit der **Stabilisierung der Finanzmärkte** betragen 13,5 % des Gesamthaftungsstandes, sie betreffen zum Großteil Haftungen nach dem Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz



(ZaBiStaG)². Die **sonstigen Haftungen**, mit einem Anteil von 7,4 %, sind überwiegend auf Haftungen für im Umlauf befindliche Scheidemünzen (Scheidemünzengesetz 1988) zurückzuführen. Einen geringen Anteil von etwa 2,2 % an den Gesamthaftungen haben jene für **Wirtschaftsförderungen**.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Aus- und Einzahlungen aus Haftungen im Zeitverlauf für die UG 45-Bundesvermögen und UG 46-Finanzmarktstabilität ist im BRA verfügbar.³ 2024 ergab sich ein Überhang der Auszahlungen gegenüber den Einzahlungen von 203 Mio. EUR, davon entfielen 135 Mio. EUR auf gerichtliche Vergleiche im Zusammenhang mit dem Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz⁴ für den Alpine Komplex und 63 Mio. EUR auf die Ausfuhrförderung.

2.3 Haftungsstände im Vorjahresvergleich

Im Bericht des BMF über die Übernahme von Bundeshaftungen werden die Neuübernahmen zur Gänze, die Abgänge durch Laufzeitende aber nur teilweise nach Haftungssystemen getrennt angeführt. Zu Inanspruchnahmen, Kursänderungen oder Zinsen werden keine Informationen zur Verfügung gestellt. Diese stehen erst mit der Veröffentlichung des BRA 2025 Ende Juni 2026 zur Verfügung. Die berichteten Daten sind damit nur vorläufig.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Haftungen. Der Abbau wurde mangels diesbezüglicher Informationen im Bericht als Saldo errechnet. Er betrifft überwiegend Abgänge von Haftungen wegen Laufzeitende sowie Inanspruchnahmen.

² Darin enthalten sind die Haftungen für die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), das EU-Makrofinanzhilfedarlehen an die Ukraine sowie die COVID-19-Haftungsinstrumente der EU (Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank (EIB), Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE-Instrument)).

³ Siehe BRA 2024, [Textteil Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen](#), S. 43.

⁴ BGBl. I Nr. 78/2009, außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2010.



Tabelle 2: Entwicklung der Haftungen 2024 und 2025

Entwicklung Haftungen <i>in Mio. EUR</i>	31.12.2024	Neu- aufnahmen	Abbau*	31.12.2025	Veränderung 2024/2025	
					<i>in Mio. EUR</i>	<i>in %</i>
Ausfuhrförderung	53.950	26.373	-27.339	52.984	-966	-1,8%
Infrastrukturbereich	14.913	1.500	-3.087	13.326	-1.587	-10,6%
Wirtschaftsförderung	1.983	329	-432	1.880	-103	-5,2%
Finanzmarkt	11.870	978	-1.065	11.783	-87	-0,7%
Sonstige Haftungsübernahmen und Garantien	7.524	864	-1.921	6.467	-1.057	-14,1%
COVID-19-Haftungen national	3.463	-	-2.710	753	-2.710	-78,3%
Gesamtsumme	93.702	30.043	-36.554	87.191	-6.511	-6,9%

* Anmerkung: Der Abbau wurde errechnet. Er betrifft Abgänge von Haftungen wegen Laufzeitende sowie etwaige Inanspruchnahmen. Kurswertänderungen von Haftungen in Fremdwährung sind auch möglich.

Quellen: Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen in den Jahren 2024 und 2025.

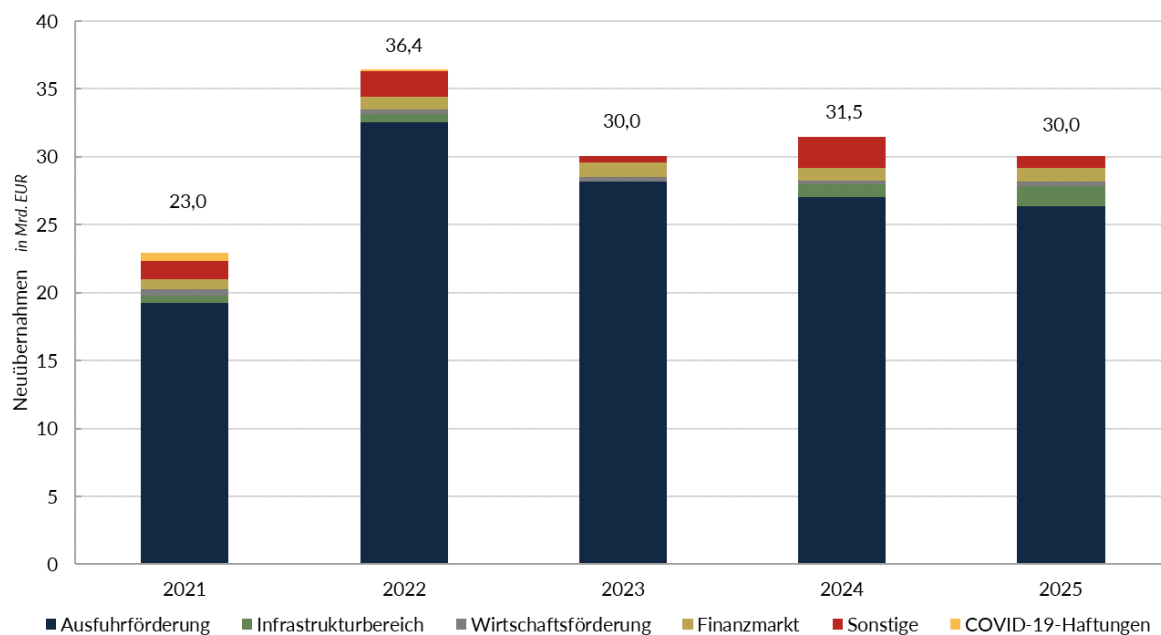
In allen Haftungsbereichen war der Abbau von Haftungen 2025 höher als die Neuauftnahmen. Dies führte zu gegenüber dem Vorjahr geringeren Haftungsständen.

2.4 Details zu den Neuübernahmen von Haftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen

Die nachfolgende Grafik zeigt die **Entwicklung der Neuübernahmen** von Haftungen in den einzelnen Jahren seit 2021. Der Stand der Haftungen zum Jahresende ergibt sich aus dem Vorjahresstand zuzüglich Neuübernahmen und abzüglich der in den jeweiligen Jahren entfallenen Haftungen. Veränderungen von Neuübernahmen gegenüber dem Vorjahr lassen **keinen Rückschluss auf den Gesamthaftungsstand** zu, dazu wären auch ausgelaufene bzw. schlagend gewordene Haftungen zu berücksichtigen.



Grafik 2: Neuübernahmen von Haftungen 2021 bis 2025



Quellen: Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen in den Jahren 2021 bis 2025.

Die **Neuübernahmen** von Haftungen im Jahr **2025** betrugen 30,0 Mrd. EUR. Sie verminderten sich gegenüber dem Vorjahr um 1,4 Mrd. EUR bzw. 4,5 %. Zusammen mit auslaufenden bzw. schlagend gewordenen Haftungen im Jahr 2025 kam es insgesamt zu einem Rückgang der Haftungen um 6,5 Mrd. EUR, wobei vor allem auslaufende COVID-19-Haftungen iHv 2,7 Mrd. EUR zu dieser Entwicklung beitrugen.

Im **Zeitverlauf** schwankten die Neuaufnahmen zwischen 23,0 Mrd. EUR (2021) und 36,4 Mrd. EUR (2022). Den größten Anteil machten durchwegs Haftungen im Rahmen der Ausfuhrförderung aus.



Nachfolgende Tabelle zeigt die Haftungsneuübernahmen im Vorjahresvergleich im Detail:

Tabelle 3: Neuübernahmen von Haftungen 2024 und 2025 im Detail

Neuübernahme von Haftungen <i>in Mio. EUR</i>	2024	2025	Veränderung 2024/2025	
			<i>in Mio. EUR</i>	<i>in %</i>
Ausfuhrförderung	27.047	26.373	-675	-2,5%
Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) – AusFG	5.571	7.675	+2.104	+37,8%
Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) – AFFG	21.476	18.698	-2.778	-12,9%
Infrastrukturbereich	915	1.500	+585	+63,9%
ASFINAG	900	1.500	+600	+66,7%
EUROFIMA	15	-	-15	-100,0%
Wirtschaftsförderung	268	329	+61	+22,7%
Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws)	234	300	+66	+28,0%
Österreichische Forschungsförderungs GmbH (FFG)	22	10	-12	-52,9%
Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH	11	18	+7	+61,3%
Finanzmarkt	958	978	+19	+2,0%
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG)	958	978	+19	+2,0%
Sonstige Haftungsübernahmen und Garantien	2.266	864	-1.402	-61,9%
Bundesmuseen	2.266	864	-1.402	-61,9%
Gesamtsumme	31.455	30.043	-1.412	-4,5%

Abkürzungen: AFFG ... Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, ASFINAG ... Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, AusFG ... Ausfuhrförderungsgesetz, EUROFIMA ... Europäische Gesellschaft zur Finanzierung von Eisenbahnmaterial.

Quellen: Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen in den Jahren 2024 und 2025.

Im Vergleich zu 2024 verminderten sich die **Neuübernahmen** um 1,4 Mrd. EUR bzw. 4,5 %. Insbesondere entwickelten sich die Neuübernahmen bei den **Bundesmuseen** rückläufig (-1,4 Mrd. EUR) - für Schäden an Ausstellungsobjekten, die den Bundesmuseen als Leihgabe für die Dauer der jeweiligen Ausstellung zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls rückläufig war der Bereich der **Ausfuhrförderung**, wobei sich unterschiedliche Entwicklungen in den beiden Haftungsinstrumenten ergaben. Während die Neuübernahmen von Haftungen für Exportfinanzierung im Vorjahresvergleich abnahmen (-2,8 Mrd. EUR bzw. -12,9 %), stiegen die Neuübernahmen für Auslandsgeschäfte in Form von Garantien und Bürgschaften für Exporteurinnen und Exporteure (+2,1 Mrd. EUR bzw. +37,8 %). Im **Infrastrukturbereich** betrifft die **Neuübernahme** die ASFINAG, sie betrug 1,5 Mrd. EUR.

Der Haftungsbericht gibt lediglich Auskunft zu jenen Haftungsbereichen, bei denen es zu Neuübernahmen kam und führt Haftungsrahmen und Ausnutzungsstand an. Eine gesamthafte Darstellung der Ausnutzungsgrade sämtlicher Haftungsbereiche erfolgt nicht. Haftungen für Zinsen sowie ausgelaufene Haftungen werden ebenfalls nicht bzw. letztere nur teilweise angeführt, wären aber für das Verständnis der Entwicklung der Haftung relevant, ebenso wie Auskünfte zu den Restlaufzeiten der Haftungen.



Ausfuhrförderung

Mit insgesamt 53,0 Mrd. EUR bzw. einem Anteil an den Gesamthaftungen von 60,8 % stellen die Exporthaftungen den mit Abstand größten Haftungsbereich des Bundes dar. Mit diesen werden Unternehmen durch die Übernahme von Ausfallrisiken auf den internationalen Märkten unterstützt, die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) agiert dabei im Auftrag des Bundes als Exportkreditagentur. Grundsätzlich wird zwischen folgenden Instrumenten unterschieden:

- ♦ Haftungen auf Basis des **Ausfuhrförderungsgesetzes** (AusFG): Dabei haftet der Bund gegenüber der Exporteurin/dem Exporteur in Form von Garantien oder Bürgschaftszusagen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartnerinnen und Vertragspartner.
- ♦ Haftungen auf Basis des **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes** (AFFG): Dabei übernimmt der Bund Haftungen zugunsten der OeKB und/oder zugunsten der Gläubigerinnen und Gläubiger für deren Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) im Zusammenhang mit der Exportfinanzierung.

Der **Haftungsstand** für beide **Exportförderungsinstrumente** stieg von 2016 bis 2020 kontinuierlich auf 56,1 Mrd. EUR an. Ab 2020 entwickelten sich diese überwiegend rückläufig und betrugen Ende 2025 53,0 Mrd. EUR.

Die **Neuübernahmen** erhöhten sich beim AusFG zur Förderung der Exportwirtschaft von 5,6 Mrd. EUR im Jahr 2024 auf 7,7 Mrd. EUR (+37,8 %).⁵ Beim AFFG hingegen sanken sie von 21,5 Mrd. EUR im Jahr 2024 auf 18,7 Mrd. EUR, infolge eines Überhangs der Kapitaltilgungen (20,7 Mrd. EUR) gegenüber den Neuaufnahmen (18,7 Mrd. EUR).⁶ Die Ausnutzung des Haftungsrahmens von jeweils 40 Mrd. EUR lag Ende 2025 im AusFG bei 75,0 % und im AFFG bei 68,3 %. Da im Betrachtungszeitraum auch Haftungen ausreiften, änderte sich der Stand der Ausnutzung an Kapital nicht im selben Ausmaß wie die Neuübernahmen (siehe Tabelle 2).

⁵ Eine detaillierte Berichterstattung zu den Haftungen bietet der Bericht des Bundesministers für Finanzen an den Hauptausschuss des Nationalrates, der quartalsmäßig gemäß § 6 Ausfuhrförderungsgesetz vorgelegt wird. Jener für das 4. Quartal 2025 wird voraussichtlich noch im Februar 2026 vorgelegt.

⁶ Kursdifferenzen iHv 99,5 Mio. EUR sind bei der Entwicklung ebenfalls zu berücksichtigen.



Ökonomisch betrachtet konsolidieren sich die Haftungen der Exportförderung überwiegend, weil inhaltlich weitgehend das gleiche Risiko versichert wird. Die OeKB als Exportkreditagentur verlangt für den Exportkredit die Abtretung der Haftungsansprüche der zugrundeliegenden Exportförderung. Aus Sicht der OeKB sind die Mittelaufnahme und die Mittelvergabe besichert, für den Bund kann ein Einzelfallrisiko nur einmal schlagend werden. Die Haftungen des Bundes für Kreditoperationen der OeKB (AFFG) saldieren sich damit annähernd mit jenen im Rahmen der Ausfuhrförderung (AusFG).

Als Einzelrisiko beim AFFG, das nicht über das AusFG bereits besichert ist, verbleiben die Kursrisikogarantien, wobei die Haftung des Bundes für Kursverluste bei der Kapitaltilgung von Schweizer Franken-Verbindlichkeiten im Rahmen der AFFG-Kursrisikogarantie in Anspruch genommen wurde.

Im Dezember 2025 veröffentlichte der Rechnungshof seinen Bericht Haftungen im Exportfinanzierungsverfahren ([Reihe BUND 2025/42](#)) und empfahl dabei erneut den Abbau des CHF-Portfolios konsequent voranzutreiben, um damit auch das Wechselkursrisiko des Bundes zu reduzieren.

Das BMF weist in einem Risikobericht⁷ zum BRA 2024 auf das inhärente Wechselkursrisiko des Bundes aus Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b AFFG für ein Schweizer Franken-Portfolio im Anhang zu den Abschlussrechnungen hin.⁸ Unter Berücksichtigung der dafür gebildeten Rückstellung iHv 1,5 Mrd. EUR wurde dieses 2024 mit 5,0 Mrd. EUR beziffert (2023: 5,1 Mrd. EUR). Der Haftungsbericht 2025 enthält keine Informationen zu diesem Risiko, die entsprechende Rückstellung wird im BRA 2025 ersichtlich sein.

Infrastrukturbereich

Die Haftungen für **Infrastrukturinvestitionen** sind seit 2021 kontinuierlich gesunken (-30,4 %). Sie beliefen sich per Ende 2025 auf 13,3 Mrd. EUR (15,3 % der Gesamthaftungen des Bundes) und sind im Vorjahresvergleich um 10,6 % geringer.

Überwiegend betreffen die Haftungen jene für begebene Anleihen der ASFINAG

⁷ Gemäß § 15 Abs. 2 Z 4 Rechnungslegungsverordnung 2013, sind in den Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen in einem Risikobericht weitere Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die aus den Haftungen des Bundes resultieren, anzuführen.

⁸ Siehe [BRA 2024, Zahlenteil: BUND](#), Seite 287. Dort wird das Risiko als Eventualverbindlichkeit angeführt.



(7,6 Mrd. EUR) sowie der ÖBB-Infrastruktur AG (5,3 Mrd. EUR). Infolge von Anleihe-tilgungen der ÖBB sanken die Bundeshaftungen im Jahr 2025 um 1,5 Mrd. EUR auf 5,3 Mrd. EUR.⁹ Das Haftungsvolumen für die ASFINAG-Anleihen blieb unverändert. 2025 werden **Neuaufnahmen** iHv 1,5 Mrd. EUR (Begebung von zwei Emissionen iHv 1.000 Mio. EUR und 500 Mio. EUR) angeführt, diese ersetzen die Haftung für zwei im Jahr 2025 getilgte Anleihen (1.250 Mio. EUR und 250 Mio. EUR).

Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte

Die Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte hatten zum 31. Dezember 2025 mit 11,8 Mrd. EUR einen Anteil von 13,5 % an den gesamten Haftungen. Mit 10,3 Mrd. EUR entfällt der Großteil dieser Haftungen auf europäische Hilfs-maßnahmen im Rahmen des ZaBiStaG:

- ♦ Für Finanzierungen der **Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)** sind Haftungen iHv 8,8 Mrd. EUR ausständig. Die EFSF begibt Anleihen für zwischen-zeitlich bereits abgeschlossene Hilfsprogramme zur Unterstützung einzelner Euroländer (Irland, Portugal und Griechenland).¹⁰ Laut ZaBiStaG kann Österreich Haftungen für Kapital iHv bis zu 21,6 Mrd. EUR zuzüglich Zinsen übernehmen. Vom Bund wurden 2025 neue Haftungen iHv 1,0 Mrd. EUR übernommen, das gleichzeitige Auslaufen von bestehenden Haftungen führte dazu, dass das Volumen der Haftungen um 52 Mio. EUR zurückging.
- ♦ Das **SURE-Instrument** („European instrument for temporary Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency“) wurde während der COVID-19-Krise geschaffen, um in den Mitgliedstaaten bedrohte Arbeitsplätze zu schützen. Der österreichische Anteil an den Haftungen beträgt unverändert 717 Mio. EUR.¹¹

⁹ Seit Oktober 2016 nimmt die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) die erforderlichen Finanzmittel für die ÖBB-Infrastruktur AG am Kapitalmarkt auf. Davor übernahm der Bund für einzelne Finanzierungstransaktionen der ÖBB-Infrastruktur AG eine gesonderte Haftung auf Grundlage der jeweiligen Bundesfinanzgesetze (BFG).

¹⁰ Durch die Haftungen der Mitgliedstaaten wird deren Bonität auf die EFSF übertragen, wobei die Haftungen Kapital und Zinsen umfassen. Durch Übergarantien (Überbesicherung der Anleihen) iHv 165 % kann die EFSF die höchste Bonitätsstufe einzelner Mitgliedstaaten verstärkt nutzen und deren Rating übernehmen.

¹¹ Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form von Darlehen an die Mitgliedstaaten, welche durch Sozialanleihen der Europäischen Kommission (EK) bedeckt werden. Diese werden durch Garantien der Mitgliedstaaten besichert, wobei der österreichische Haftungsanteil 717 Mio. EUR beträgt.



- ♦ Der **Europäische Garantiefonds (EGF)** der Europäischen Investitionsbank (EIB) förderte Finanzierungen von Unternehmen, die negativ von der COVID-19-Krise betroffen sind. Die 22 teilnehmenden EU-Länder leisteten ihren Beitrag in Form von Garantien iHv insgesamt 24,0 Mrd. EUR, der österreichische Anteil betrug ursprünglich 646 Mio. EUR. Seither leistete Österreich Zahlungen iHv 28 Mio. EUR für schlagend gewordene Haftungen, sodass der Haftungsstand Ende 2025 noch 618 Mio. EUR betrug.
- ♦ Am **Makrofinanzhilfeprogramm der EU für die Ukraine** beteiligt sich Österreich mit Haftungen iHv 102 Mio. EUR. Weitere Haftungen für Darlehen an die Ukraine betreffen den EU-Haushalt, könnten aber zukünftige EU-Beiträge Österreichs erhöhen.

Neben Haftungen bergen auch Beteiligungen mit abrufbarem Stammkapital, die jedoch nicht Gegenstand des Haftungsberichts des BMF sind, Eventualrisiken. Österreich hat sich 2012 am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beteiligt,¹² wobei nähere Einzelheiten den Analysen des Budgetdienstes zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums und den Quartalsberichten des BMF zum ZaBiStaG bzw. zum ESM entnommen werden können.

Haftungen gemäß Scheidemünzengesetz

Zum 31. Dezember 2015 wurde mit einer Novelle des Scheidemünzengesetzes 1988 eine gesetzliche Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gegenüber der Münze Österreich AG aus Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen eingeführt. Die dafür vorgesehenen Vorsorgen der Münze Österreich AG in Form einer Rücklösungsrücklage iHv 403 Mio. EUR und einer Gewährleistungsrückstellung iHv 33 Mio. EUR wurden aufgrund einer gesetzlichen Beschränkung zur Bildung von Rücklagen vollständig aufgelöst und sind 2016 als Dividende einmalig größtenteils dem Bund zugeflossen.¹³

¹² Von den insgesamt 708,5 Mrd. EUR Stammkapital wurden von den Mitgliedstaaten 81,0 Mrd. EUR direkt eingezahlt, 627,5 Mrd. EUR stellen genehmigtes Rufkapital dar, das unter bestimmten Voraussetzungen abgerufen werden kann. Österreichs Anteil am eingezahlten Kapital beträgt 2,2 Mrd. EUR. Das Rufkapital für Österreich beträgt 17,2 Mrd. EUR. Daraus ergibt sich für Österreich ein maximales ESM-Risiko iHv 19,4 Mrd. EUR.

¹³ Siehe die [Analyse des Budgetdienstes zur Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988 und des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes](#).



Die gesetzliche Haftung des Bundes ist mit der Höhe des Umlaufs von Scheidemünzen begrenzt und wird nur schlagend, wenn die Rücklöseverpflichtungen von der Münze Österreich AG nicht aus den mit den Scheidemünzen in Zusammenhang stehenden Erlösen gedeckt werden können. Der Haftungsrahmen bemisst sich anhand der im Umlauf befindlichen Scheidemünzen. Der Haftungsstand des Bundes erhöhte sich dabei 2025 infolge des Anstiegs der im Umlauf befindlichen Scheidemünzen um 78 Mio. EUR bzw. 1,4 %, er beträgt nunmehr 5,8 Mrd. EUR.

Weitere Haftungen

Der Anteil der Haftungen für den Bereich der **Wirtschaftsförderung** (ohne COVID-19-Haftungen) war mit 2,2 % (1,9 Mrd. EUR) vergleichsweise gering, sie sanken gegenüber dem Vorjahr erneut (-103 Mio. EUR bzw. -5,2 %). Der Bund übernimmt Schadloshaltungen für Haftungen von Gesellschaften, die diese im Auftrag des Bundes zur Wirtschafts-, Tourismus- oder Forschungsförderung übernehmen (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (OeHT)). Insgesamt sank der Haftungsstand der OeHT gegenüber 2024 um 87 Mio. EUR bzw. 29,9 % auf 203 Mio. EUR. Die Haftungen der FFG verminderten sich ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr um 14 Mio. EUR bzw. 15,6 % auf 73 Mio. EUR.

Die **Neuübernahmen** für **Wirtschaftsförderungen** betrugen im Jahr 2025 329 Mio. EUR, sie lagen damit um 61 Mio. EUR über jenen des Vorjahres und betrafen überwiegend Haftungen der aws (300 Mio. EUR bzw. 91,3 %). Die Neuübernahmen resultieren mit 130 Mio. EUR aus dem KMU-Förderungsgesetz,¹⁴ mit 167 Mio. EUR aus Inlandsgarantien¹⁵ bzw. mit 3 Mio. EUR aus dem Ost-West-Fonds¹⁶, beide zuletzt genannten Instrumente basieren auf dem Garantiegesetz 1977.

¹⁴ Damit wird die Gründung bzw. Übernahme von wirtschaftlich selbständigen kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt.

¹⁵ Vom Bund wurden Schadloshaltungsverpflichtungen zur Finanzierung von Investitionsprojekten in ökologisch nachhaltige oder digitale Wirtschaftstätigkeiten, von Wachstums- und Beteiligungsprojekten sowie von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten übernommen.

¹⁶ Übernahme von Schadloshaltungsverpflichtungen zur Finanzierung von Beteiligungsprojekten österreichischer Unternehmen im Ausland.



Der Bund haftet weiters für **Leihgaben an Bundesmuseen**. Der dafür zur Verfügung stehende revolvingierende Haftungsrahmen beträgt 1,7 Mrd. EUR, er wurde zuletzt im BFG 2025 um 0,5 Mrd. EUR herabgesetzt.¹⁷ Diese zeitlich begrenzten Haftungen für Schäden an Objekten, die den Bundesmuseen von Dritten als Leihgaben für die Dauer der jeweiligen Ausstellung zur Verfügung gestellt wurden, sind im Vergleich zum Vorjahr von 1,6 Mrd. EUR auf 0,5 Mrd. EUR (-68,4 %) wieder deutlich gesunken. Zurückzuführen ist dies auf die Rückstellung von Ausstellungsobjekten. Im Laufe des Jahres kam es zu **Neuübernahmen** von insgesamt 0,9 Mrd. EUR. Da es sich um einen revolvingierenden Haftungsrahmen handelt und die Neuübernahmen 2025 den Haftungsstand zum 31. Dezember 2025 überschritten, kam es wohl zu Leihgaben, die unterjährig wieder zurückgestellt wurden.

3 Auslaufen nationaler COVID-19-Haftungen bzw. Garantien

Die Haftungsstände der im Rahmen der Pandemiebekämpfung übernommenen Haftungen sind weiter rückläufig, seit 2023 kommt es zu keinen neuen Haftungsübernahmen mehr. Infolge hoher planmäßiger Tilgungen verminderten sich diese im Jahr 2025 um 2,7 Mrd. EUR (-78,3 %) und machten Ende 2025 noch 0,8 Mrd. EUR aus. Darin sind ab dem Jahr 2024 auch die Haftungen aus Überbrückungsgarantien der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes in Abwicklung (COFAG) enthalten, die durch das Inkrafttreten des COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetzes (COFAG-NoAG; [BGBl. I Nr. 86/2024](#)) mit 1. August 2024 auf den Bund übergangen. Sie betrugen zum 31. Dezember 2025 124 Mio. EUR (2024: 178 Mio. EUR).

Die erfolgten Garantiezahlungen für in Anspruch genommene COVID-19-Haftungen betrugen 2020 bis 2025 kumuliert 330 Mio. EUR. Davon wurden 210 Mio. EUR von der COFAG und 120 Mio. EUR im Zeitraum 1. August bis 31. Dezember 2025 direkt aus der UG 45-Bundesvermögen (ohne Berücksichtigung von Rückflüssen und Verwaltungskosten) ausgezahlt.¹⁸

¹⁷ Art. X Abs. 1 Z 5 BFG 2025 sah eine Reduktion des Haftungsrahmens von 2,2 Mrd. EUR auf 1,7 Mrd. EUR vor. Die Einzelhaftungsgrenze wurde ebenfalls herabgesetzt, von 200 Mio. EUR auf 150 Mio. EUR. Die im BFG 2024 vorgesehenen Erhöhungen waren aufgrund mehrerer Ausstellungen erforderlich.

¹⁸ Siehe [COVID-19-Berichterstattung des BMF](#) vom Dezember 2025, Stand 11. Februar 2026.



Hinzu kommen Schadensfälle beim Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (Sonder-KRR) iHv 3 Mio. EUR, denen Haftungsentgelte von kumuliert 15 Mio. EUR gegenüberstehen (jeweils Stand zum 31. Dezember 2024).¹⁹

3.1 Haftungen nach dem Garantiegesetz und dem KMU-Förderungsgesetz

Seit 2023 erfolgten keine Neuübernahmen aus COVID-19-Haftungen, ihre durchschnittliche Laufzeit beträgt drei bis fünf Jahre. 2025 kam es zu signifikanten Tilgungen sodass sich der Haftungsstand um 2,8 Mrd. EUR auf 0,8 Mrd. EUR verminderte. Der Anteil dieser Haftungen zum 31. Dezember 2025 an den Gesamthaftungen fiel auf 1 % (2024: 4 %), absolut sanken sie gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Mrd. EUR auf 0,8 Mrd. EUR.

Zur Entwicklung der COVID-19-Haftungen enthält der Haftungsbericht des BMF keine Erläuterungen. Die Haftungsstände sind Tabelle 1 dieser Analyse zu entnehmen.

Die COVID-19-Berichterstattung (§ 3 Abs. 4 COVID-19-Fondsgesetz) des BMF wird online auf budget.gv.at zur Verfügung gestellt, sie enthält zum Jahresende 2025 keine Daten zur Entwicklung der COVID-19-Haftungen. Im Haftungsbericht 2025 wird auf die Berichterstattung gemäß § 12 COFAG-NoAG verwiesen.²⁰ Diese enthält aber nur Informationen zu den Überbrückungsgarantien für Großunternehmen, die bis zum Inkrafttreten des COFAG-NoAG Haftungen der COFAG waren und erst seit dem 1. August 2024 als Bundeshaftungen gelten.

Insgesamt zeigt sich bei allen nationalen COVID-19-Haftungen ein durchgängiger Rückgang. Die Laufzeiten der Haftungen betragen drei bis fünf Jahre, sodass in den kommenden Jahren – solange keine Verlängerungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten erfolgen – COVID-19-Haftungen auslaufen. Die nationalen COVID-19-Haftungsinstrumente waren folgende:

¹⁹ Aktuellere Zahlen für 2025 sind noch nicht verfügbar, diese werden voraussichtlich mit dem Vorläufigen Gebarungserfolg 2025 im März 2026 veröffentlicht.

²⁰ Das Gesetz sieht eine Berichterstattungspflicht an den Budgetausschuss zum 30. Juni und zum 31. Dezember zu den Maßnahmen und zum Stand der Liquidation sowie über die Gewährung von finanziellen Maßnahmen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bund vor.



- ♦ Die Haftungen nach dem Garantiegesetz 1977 zur Finanzierung des Betriebsmittelbedarfs kleinerer und mittlerer Unternehmen (Abwicklung durch die aws) verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um mehr als die Hälfte. Sie betrugen Ende 2025 noch 110 Mio. EUR.
- ♦ Die Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz zur Vermeidung existenzbedrohlicher Gefährdung von österreichischen Klein- und Mittelunternehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Abwicklung durch die aws) gingen infolge von einer Vielzahl von im Jahr 2025 ausgelaufenen Haftungen gegenüber 2024 deutlich um 1,9 Mrd. EUR bzw. 88,1 % auf 251 Mio. EUR zurück.
- ♦ Die Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz zur Vermeidung existenzbedrohlicher Gefährdung von österreichischen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Abwicklung durch die OeHT) sanken ebenfalls durch auslaufende Haftungen im Jahr 2025 um 648 Mio. EUR (-70,7 %) auf 268 Mio. EUR.

3.2 Haftungen des Bundes (Überbrückungsgarantien)

Die OeKB wickelte Überbrückungsgarantien für Großunternehmen im Auftrag der COFAG ab. Die COFAG stellte dafür Kreditgarantien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus, weshalb diese zum damaligen Zeitpunkt keine Bundeshaftungen im engeren Sinn darstellten und für sie kein eigener Haftungsrahmen festgelegt wurde.

Am 18. Juli 2024 wurde das COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG) im [BGBl. I Nr. 86/2024](#) kundgemacht. Dieses Gesetz leitete ab 1. August 2024 die Liquidation der COFAG ein und regelte ihre bisherigen Aufgaben neu. Gemäß § 6 Abs. 1 COFAG-NoAG gingen mit 1. August 2024 sämtliche Rechte und Pflichten der COFAG²¹ aus Förderverträgen unverändert auf den Bund über. Sämtliche von Vertragspartnern gegenüber der COFAG übernommenen Verpflichtungen aus Förderverträgen bestehen ab 1. August 2024 gegenüber dem Bund unverändert weiter. Das COFAG-NoAG regelt in § 11 die Übernahme der Garantien und Haftungen der COFAG durch den Bund sowie den Eintritt in den Vertrag mit der OeKB, aber auch die Möglichkeit, Garantien auf bis zu sechs Jahre zu verlängern, soweit dadurch eine Inanspruchnahme verhindert werden kann.

²¹ Die Liquidation der COFAG wurde 2025 abgeschlossen, die Löschung aus dem Firmenbuch erfolgte am 29. März 2025.



Aufgrund des gesetzlich geregelten Übergangs sämtlicher Verpflichtungen auf den Bund²², sind die von der COFAG einst übernommenen Haftungen ab 1. August 2024 als Bundeshaftungen zu qualifizieren. Sie betrugen zum 31. Dezember 2025 124 Mio. EUR, gegenüber dem Vorjahr gingen sie um 53 Mio. EUR bzw. 29,9 % zurück.

3.3 COVID-19-Haftungen in anderen Haftungsrahmen

Für Exportunternehmen stellte die OeKB über den Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (Sonder-KRR) eine Überbrückungsfinanzierung von bis zu 3,0 Mrd. EUR im Rahmen der Ausfuhrförderung bereit, die im bestehenden Rahmen von 40,0 Mrd. EUR inkludiert ist. Im Jahr 2024²³ kam es zu einem Abbau der Haftungen des Sonder-KRR gegenüber dem Vorjahr auf 24 Mio. EUR. Neuanträge waren bis 31. Jänner 2025 möglich, ebenso können bestehende Haftungen aus dem Sonder-KRR einmal um knapp zwei Jahre verlängert werden.²⁴

4 Monitoring der Haftungen des Sektors Staat durch die Europäische Union

Die EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU sieht im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der EU ein Monitoring verschiedener Fiskalindikatoren durch die Statistik Austria vor, das auch eine Darstellung der Staatshaftungen entsprechend der EU-Methodik umfasst. Seit dem Jahr 2020 wird diese Methodik gemäß der Haftungs-obergrenzen-Vereinbarung (HOG-Vereinbarung²⁵) für die Haftungsobergrenzen des Bundes, der Länder und der Gemeinden angewendet.

Die Daten über die Haftungen auf Ebene des Gesamtstaates, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind von der Statistik Austria jährlich bis 31. Oktober für das Vorjahr zu veröffentlichen. Somit liegen aktuell nur Daten bis 2024 vor, die nachfolgender Tabelle zu entnehmen sind. Die Daten für das Jahr 2025 werden im Herbst 2026 veröffentlicht.

²² Nach § 11 Abs. 2 COFAG-NoAG tritt der Bund auch in die Verträge mit der OeKB zur Abwicklung der Garantien und Haftungen ein.

²³ Aktuellere Zahlen sind noch nicht verfügbar, diese werden voraussichtlich mit dem Vorläufigen Gebarungserfolg 2025 im März 2026 veröffentlicht.

²⁴ Siehe [Erklärung der OeKB zum Ergänzungs-KRR](#).

²⁵ [Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG – Vereinbarung](#).

**Tabelle 4: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren 2021 bis 2024**

Stand an Haftungen (der Kategorie "One-off guarantees")	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023-2024	
	in % des BIP				in %-Punkte	
Haftungen des Sektors Staat, S.13	16,6	14,6	13,2	12,9	-0,32	
	in Mio. EUR				in Mio. EUR	in %
Haftungen des Sektors Staat, S.13	67.539	65.772	63.060	63.633	+572	+0,9%
an nicht finanzielle Sektoren	54.680	54.939	53.312	54.375	+1.062	+2,0%
davon an öffentliche Unternehmen	14.363	13.934	13.829	14.132	+303	+2,2%
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	5.517	4.635	4.465	4.422	-43	-1,0%
davon an öffentliche Unternehmen	77	71	62	59	-3	-4,2%
Standardisierte Garantien	7.342	6.197	5.283	4.836		0,0%
Bund S.1311	50.306	49.963	47.591	48.609	+1.018	+2,1%
an nicht finanzielle Sektoren	42.061	42.885	41.486	42.980	+1.494	+3,6%
davon an öffentliche Unternehmen	11.502	11.245	11.237	11.411	+174	+1,5%
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	903	881	822	793	-29	-3,5%
Standardisierte Garantien	7.342	6.197	5.283	4.836		0,0%
Länder (ohne Wien) S.1312	9.796	9.360	9.207	8.913	-294	-3,2%
an nicht finanzielle Sektoren	9.796	9.360	9.207	8.864	-343	-3,7%
davon an öffentliche Unternehmen	565	543	562	681	+118	+21,0%
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	0	0	0	49	+49	-
Gemeinden (inklusive Wien) S.1313	7.437	6.449	6.263	6.111	-152	-2,4%
an nicht finanzielle Sektoren	2.822	2.695	2.619	2.531	-89	-3,4%
davon an öffentliche Unternehmen	2.296	2.146	2.030	2.041	+11	+0,5%
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	4.614	3.754	3.643	3.580	-63	-1,7%
davon an öffentliche Unternehmen	77	71	62	59	-3	-4,2%

Abkürzungen: BIP ... Bruttoinlandsprodukt, S. ... Sektor

Quelle: Statistik Austria „Haftungen, Sektor Staat und Subsektoren des Sektors Staat, Österreich“, Stand 6. November 2025.

Das Ausmaß der Staatshaftungen gemäß Sixpack-Meldung betrug Ende 2024 63,6 Mrd. EUR bzw. 12,9 % des BIP. Gegenüber dem Vorjahr zeigte sich ein Anstieg der Haftungen des gesamten Sektors Staat um 0,6 Mrd. EUR bzw. 0,9 %. Während der Bundessektor eine Zunahme der Haftungen um 1,0 Mrd. EUR bzw. 2,1 % verzeichnete, entwickelten sich die Haftungen der Länder (-0,3 Mrd. EUR bzw. -3,2 %) sowie jene der Gemeinden (-0,2 Mrd. EUR bzw. -2,4 %) rückläufig.

Von den Haftungen entfielen 48,6 Mrd. EUR bzw. 76,4 % auf den Bund, 8,9 Mrd. EUR bzw. 14,0 % auf die Länder (ohne Wien) und 6,1 Mrd. EUR bzw. 9,6 % auf die Gemeinden (inkl. Wien). Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung von 2021 bis 2024:

**Tabelle 5: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren je Bundesland 2021 bis 2024**

Sektor/Teilsektor/Bundesland	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2024/2025	
	in Mio. EUR				in Mio. EUR	in %
Sektor Staat, insgesamt	67.539	65.772	63.060	63.633	+573	+0,9%
Bundessektor	50.306	49.963	47.591	48.609	+1018	+2,1%
Landesebene (ohne Wien)	9.796	9.360	9.207	8.913	-294	-3,2%
Burgenland	746	755	719	711	-8	-1,1%
Kärnten	792	734	675	615	-60	-8,9%
Niederösterreich	4.721	4.884	5.101	5.205	+104	+2,0%
Oberösterreich	2.879	2.417	2.205	1.912	-292	-13,3%
Salzburg	378	365	343	366	+24	+6,9%
Steiermark	79	44	45	27	-18	-39,3%
Tirol	0	0	0	0	-0	-35,8%
Vorarlberg	201	160	119	76	-43	-36,5%
Wien	4.592	3.745	3.641	3.570	-70	-1,9%
Gemeindeebene (ohne Wien)	2.845	2.704	2.622	2.541	-81	-3,1%
Burgenland	93	93	98	92	-6	-5,8%
Kärnten	186	170	166	148	-18	-10,8%
Niederösterreich	631	610	613	595	-18	-2,9%
Oberösterreich	416	402	385	362	-23	-5,9%
Salzburg	233	215	209	195	-14	-6,6%
Steiermark	374	342	353	336	-17	-4,9%
Tirol	637	601	574	590	+16	+2,7%
Vorarlberg	276	270	224	222	-2	-0,8%
Sozialversicherungsträger	0	0	0	0	0	-

Quelle: Statistik Austria „Haftungen nach Teilsektoren des Staates und Bundesländern“, Stand 6. November 2025.

Im Vergleich zum Jahr 2023 stiegen die Staatshaftungen 2024 auf 63,6 Mrd. EUR (+0,6 Mrd. EUR bzw. +0,9 %). Während sich die Haftungen vor allem im **Bundessektor** (+1,0 Mrd. EUR bzw. +2,1 %) erhöhten, gingen jene der Länder und Gemeinden um 0,4 Mrd. EUR bzw. 2,9 % zurück. Alle **Bundesländer** – bis auf Niederösterreich (+0,1 Mrd. EUR) und Salzburg (+24 Mio. EUR) – konnten den Haftungsstand im Jahr 2024 reduzieren. Die höchsten Rückgänge verzeichneten Oberösterreich (-0,3 Mrd. EUR) und Wien (-0,1 Mrd. EUR). Auf **Gemeindeebene** (ohne Wien) zeigte sich insgesamt ebenfalls eine Verringerung der Haftungen um 0,1 Mrd. EUR bzw. 3,1 % gegenüber 2023, wobei es in den Gemeinden des Bundeslandes Tirol zu einer Ausweitung von Haftungsübernahmen kam.

Die in der **Sixpack-Meldung** für den Bundessektor ausgewiesenen Haftungen lagen 2024 mit 48,6 Mrd. EUR deutlich unter den Bundeshaftungen nach dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), die im Jahr 2024 93,7 Mrd. EUR betrugen. Grund dafür ist die konsolidierte, wirtschaftliche Betrachtungsweise im Rahmen der Sixpack-Meldung, die mögliche Effekte auf den gesamtsstaatlichen Schuldenstand darstellen soll. Dementsprechend werden zum einen Mehrfachhaftungen für gleiche Risiken, die insbesondere im Bereich der Ausfuhrförderung existieren, bereinigt und zum anderen

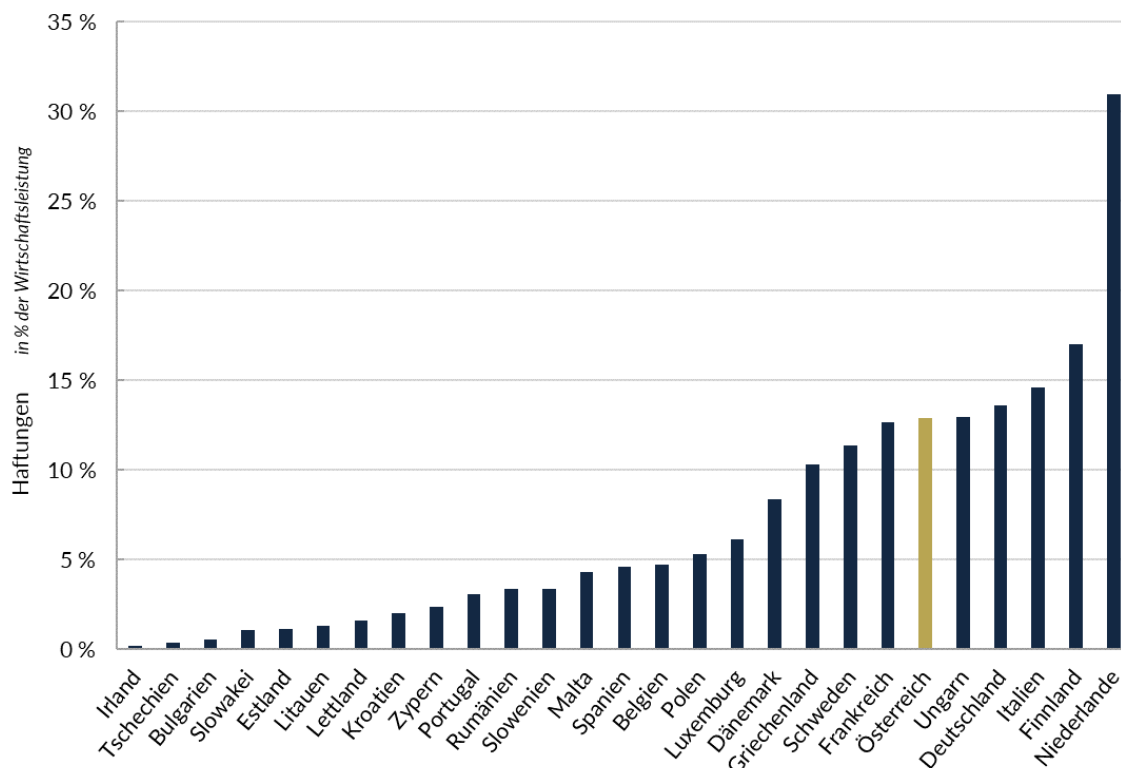


Haftungen für Beträge, die bereits in den Schulden des Sektors Staat enthalten sind, nicht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Haftungen für Verbindlichkeiten der ÖBB-Infrastruktur AG und der ÖBB-Personenverkehr AG, der Abbaubanken sowie die Haftungen für die EFSF.

Der überwiegende Teil der in der Sixpack-Meldung erfassten Bundeshaftungen bezieht sich deshalb auf die nicht finanziellen Sektoren, wobei es sich bei den größten Positionen um die Haftungen für die Ausfuhrförderung bzw. für die ASFINAG handelt. Die konsolidierte Betrachtung der EU-Sixpack-Richtlinie ist auch für die einheitlichen Haftungsobergrenzen von Bund, Ländern und Gemeinden maßgeblich.

Nachfolgende Grafik zeigt die öffentlichen Haftungen des Staatsektors in Prozent der Wirtschaftsleistung der EU-Staaten:

Grafik 3: Haftungen 2024 in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich



Anmerkung: Für die Niederlande erfolgte eine Revision der gesamten Zeitreihe, die zu deutlich höheren als in der Vergangenheit berichteten Haftungsständen führte.

Quelle: Eurostat, Stand 30. Jänner 2026.



Im EU-Vergleich liegt Österreich mit einem Anteil des Haftungsvolumens von 12,9 % am BIP an sechster Stelle nach den Niederlanden (31,0 %), Finnland (17,0 %), Italien (14,6 %), Deutschland (13,6 %) und Ungarn (13,0 %).

Trotz eines nominell leicht steigenden Haftungsvolumens sank der Anteil der Haftungen am BIP wegen des Wirtschaftswachstums im Jahr 2024 um 0,3 %-Punkte.

5 Haftungsobergrenzen

5.1 Regelung der Haftungsobergrenzen

Um die Vereinheitlichung der Systeme von Bund und Ländern zur Festlegung der Haftungsobergrenzen sicherzustellen, erfolgte eine Einigung auf eine einheitliche Regelung im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen. Dazu wurde eine neue unbefristete Art. 15a B-VG-Vereinbarung (HOG-Vereinbarung) beschlossen, die erstmals für das Finanzjahr 2020 anzuwenden war.

Die HOG-Vereinbarung legt eine einheitliche Berechnungsmethodik für die Obergrenzen aller Gebietskörperschaften fest. Damit sollte eine einheitliche Darstellung zwischen den Gebietskörperschaften und die gesamtstaatliche Transparenz auch hinsichtlich der EU-Meldepflichten verbessert werden. Die Regelungen im Bundeshaftungsobergrenzenengesetz (BHOG) standen nicht in Einklang mit den Anforderungen der HOG-Vereinbarung, weshalb eine BHOG-Novelle ab 2020 erforderlich wurde. Sie erfolgte mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaftungsobergrenzenengesetz geändert und das EUROFIMA-Gesetz aufgehoben wird ([BGBl. I Nr. 11/2020](#)).

Die Methodik des BHOG sieht vor, die Haftungen zum Nominalwert zu bewerten. Die Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen erfolgt mit dem Nominalwert ohne Risikogewichtung, Zinsen und andere Kosten sind auf diese Obergrenze somit nicht anzurechnen. Für die Ermittlung des relevanten Haftungsstandes wird die EU-Methodik gemäß EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten angewandt. Auf Basis einer wirtschaftlichen, konsolidierten Betrachtungsweise sollen einerseits ein zu hohes Risiko durch überhöhte Haftungsstände und andererseits Doppelzählungen für gleiche Risiken (z. B. bei der Ausfuhrförderung) vermieden werden.



Die Haftungsobergrenzen sind von den im Vorvorjahr veranschlagten Abgabeneinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden abhängig, die für die Gebietskörperschaften mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert werden. Die Obergrenzen für die Haftungen des Bundes werden auf Basis folgender Berechnungsformel ermittelt:

♦ $HOG(t) = \text{Öffentliche Abgaben netto (Bundesanteil) nach UG 16 (t-2)} \times 175\%$

Basis für die Haftungsobergrenze (HOG) eines bestimmten Jahres (t) bilden dabei die im jeweiligen BFG des Vorvorjahres (t-2) in der UG 16-Öffentliche Abgaben veranschlagten Nettoabgaben des Bundes (=Bundesanteil an den Abgaben).

5.2 Haftungsobergrenze 2024

Die Berechnung der Haftungsobergrenze erfolgt durch die Statistik Austria, sie werden gemeinsam mit dem Ausnutzungsgrad vom Rechnungshof (RH) im BRA²⁶ veröffentlicht (§ 2 Abs. 3 BHOG).

Nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamthaftungsobergrenze der Jahre 2020 bis 2024 sowie die vom Bund bzw. den außerbudgetären Einheiten übernommenen Haftungen und den daraus resultierenden Ausnutzungsgrad der Haftungsobergrenze laut Sixpack:

Tabelle 6: Gesamthaftungsobergrenze und Ausnutzungsgrade 2021 bis 2024

	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023/2024
<i>in Mrd. EUR</i>					
Bundeshaftungen	51,0	51,2	51,2	50,9	-0,3
Haftungen außerbudgetärer Einheiten	1,1	0,8	0,6	0,2	-0,4
Summe (Ausnutzung der Haftungsobergrenze laut Sixpack)	52,0	52,0	51,8	51,1	-0,7
Gesamthaftungsobergrenze	95,4	97,0	83,5	99,6	+16,1
<i>Ausnutzungsgrad in %</i>	54,5%	53,7%	62,0%	51,3%	

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2021 bis 2024

²⁶ Siehe BRA 2024, Textteil Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen, TZ 2.1.



Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2024²⁷ laut BRA 2024 für den Bund 51,1 Mrd. EUR, davon 0,2 Mrd. EUR für außerbudgetäre Einheiten des Bundes. Bei einer Haftungsobergrenze von 99,6 Mrd. EUR entspricht dies einer Ausnutzung von 51,3 %. Der Ausnutzungsgrad sank damit gegenüber 2023 mit 62,0 % deutlich um 10,7 %-Punkte, wobei dies auf eine höhere Haftungsobergrenze zurückzuführen ist.²⁸

Basierend auf den Werten des BVA 2023 beträgt die nach den Regeln der BHOG-Novelle berechnete Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2025 115,4 Mrd. EUR. Im Jahr 2023 wurden wegen des prognostizierten Wirtschaftswachstums wieder deutlich höhere Einzahlungen von 65,9 Mrd. EUR veranschlagt. Die für die Einhaltung relevanten gesamtstaatlichen konsolidierten Haftungen des Bundes lagen Ende 2024 mit 51,1 Mrd. EUR deutlich darunter. Der Wert für 2025 liegt derzeit noch nicht vor. Dieser ist von Statistik Austria bis 31. März 2026 dem BMF und dem RH vorzulegen und im BRA den Haftungsobergrenzen gegenüberzustellen.

Exkurs: Von außerbudgetären Einheiten übernommene Haftungen

Die Haftungsvolumina der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die in die Haftungsobergrenze eingerechnet werden, beliefen sich per 31. Dezember 2024 auf 165,6 Mio. EUR. Nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung für die Jahre 2021 bis 2024:

²⁷ Die Werte für 2025 liegen erst mit dem BRA 2025 Ende Juni 2026 vor.

²⁸ Die Basis für die Berechnung der Haftungsobergrenze 2024 bildeten die veranschlagten Nettoabgaben (Bundesanteil) der UG 16-Öffentliche Abgaben des Jahres 2022. Diese waren wegen des prognostizierten Wirtschaftswachstums deutlich höher veranschlagt.

**Tabelle 7: Haftungen außerbudgetärer Einheiten 2021 bis 2024**

Einheit <i>in Mio. EUR</i>	Haftungen 2021	Haftungen 2022	Haftungen 2023	Haftungen 2024	Anteil <i>in %</i>	Veränderung 2023/2024 <i>abs.</i>
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	174	190	17	17	10,2	0
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes		187	17	17	10,1	0
FIMBAG Finanzmarktbeteiligungs AG in Liquidation	170					0
HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.	0	0	0	0	0,1	0
KA Finanz AG i.A.	4	4				0
Sonstige Wirtschaftshaftungen	889	658	536	149	89,9	-387
ARE Austrian Real Estate GmbH	106	38	64	20	11,8	-45
COFAG	579	268	233			-233
FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens		162	63			-63
HBI-Bundesholding AG	17					0
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	102	94	81	19	11,6	-62
ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft		10		21	12,7	+21
Wirtschaftskammer Österreich (WKO)	84	84	84	84	50,7	-0
übrige Rechtsträger	2	1	11	5	3,1	-6
Gesamtsumme	1.063	849	553	166	100,0	-387

Abkürzungen: abs. ... absolut, COFAG ... COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, i.A. ... in Abwicklung, ÖBB ... Österreichische Bundesbahnen.

Anmerkung: Ab 1. August 2024 sind die Haftungen der COFAG aufgrund der Bestimmungen des COFAG-NoAG als Bundeshaftungen zu qualifizieren und werden daher letztmalig im BRA 2023 unter den außerbudgetären Haftungen dargestellt. Zum 31. Dezember 2025 betragen diese 124 Mio. EUR (2024: 178 Mio. EUR).

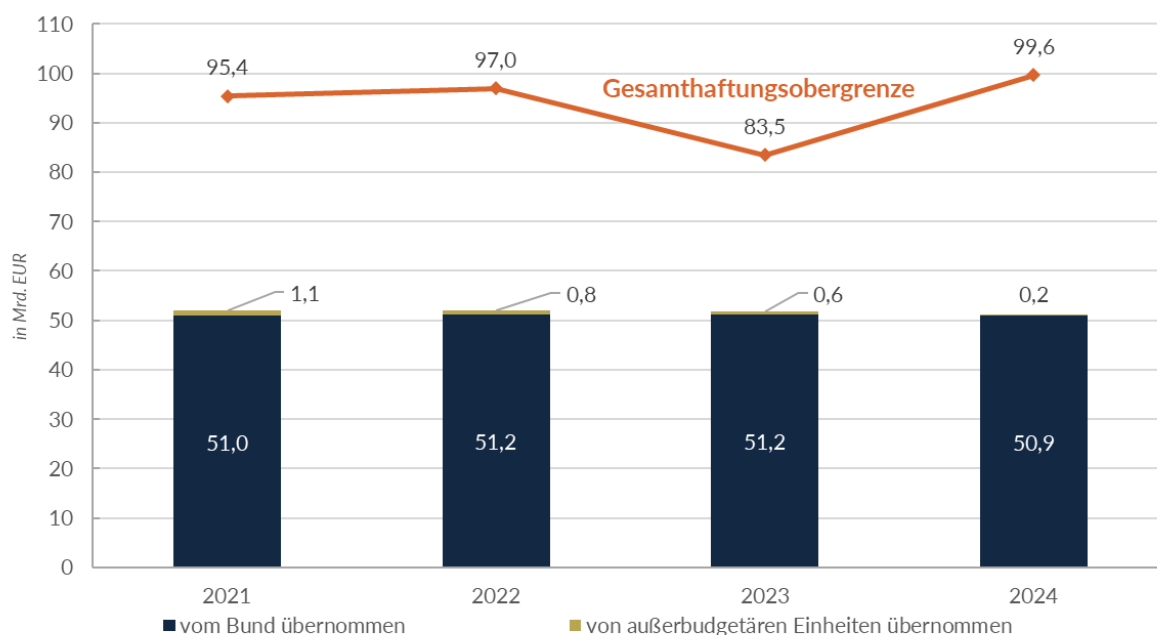
Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2021 bis 2024.

Die Haftungen für außerbudgetäre Einheiten reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um 387 Mio. EUR bzw. 70,1 % auf 166 Mio. EUR. Vom Rückgang iHv 387 Mio. EUR entfielen 233 Mio. EUR auf die COFAG. Infolge der Neuordnung der Aufgaben der COFAG gemäß COFAG-NoAG gingen mit 1. August 2024 die Überbrückungsgarantien für österreichische Großunternehmen auf den Bund über und waren damit als Bundeshaftungen zu qualifizieren. Weitere Rückgänge betrafen den FH Campus Wien (-63 Mio. EUR), die ÖBB-Infrastruktur AG (-62 Mio. EUR) und die ARE Austrian Real Estate GmbH (-45 Mio. EUR). Hingegen kam es bei der ÖBB-Personenverkehr AG zu einem Haftungszugang von 21 Mio. EUR.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Haftungsobergrenzen und der anzurechnenden Haftungen laut Sixpack:



Grafik 4: Ausnutzung der Haftungsobergrenzen laut Sixpack



Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2021 bis 2024.

Aktuelle Haftungsstände der außerbudgetären Einheiten für 2025 werden erst mit dem BRA 2025 im Juni 2026 verfügbar sein.

Außerbudgetäre Einheiten des Bundes haben der Statistik Austria jedoch bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres den Gesamtstand ihrer Haftungen zum 31. Dezember des Vorjahres gegliedert nach Haftungsnehmern zu melden. Die für rasche Gegensteuerungsmaßnahmen zweckmäßigen Meldeverpflichtungen der außerbudgetären Einheiten über eine Vorschau des Gesamthöchststandes ihrer Haftungen für das Folgejahr und über eine Überschreitung der gemeldeten Vorschau um mehr als 10 % wurden hingegen mit der BHOG-Novelle im Jahr 2020 aufgehoben.



5.3 Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden

Gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012²⁹ sind auch die Länder verpflichtet, für Länder und Gemeinden rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Es kam anfangs allerdings zu einer abweichenden Regelung vom Bund und zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden, wodurch eine Vergleichbarkeit der Länderhaftungen und die angestrebte Regelung der Haftungsbegrenzung nicht verwirklicht werden konnten. Ab 2020 sind daher gemäß HOG-Vereinbarung die neuen Obergrenzen für die Haftungen für Länder und Gemeinden einheitlich auf Basis folgender Berechnungsformeln zu ermitteln:

- ♦ Länder HOG (t) = Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93 (t-2) x 175 %
- ♦ Gemeinden HOG (t) = Einnahmen nach Abschnitt 92 (t-2) x 75 %

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Haftungsstände und Haftungsobergrenzen von Ländern und Gemeinden. Die Daten sind dem Bericht des Fiskalrats über die öffentlichen Finanzen 2024-2029 entnommen.

Tabelle 8: Haftungsstände und Haftungsobergrenzen von Ländern und Gemeinden 2024

<i>in Mio. EUR</i>	Bgl.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	
Länder										Gesamt
Haftungsobergrenze (HOG)	1.303	2.488	7.104	6.410	2.598	5.563	3.560	1.819	17.442	48.286
Haftungsstand 2024	711	615	5.205	1.912	366	27	0	76	3.570	12.483
Anteil an der HOG 2024	54,6%	24,7%	73,3%	29,8%	14,1%	0,5%	0,0%	4,2%	20,5%	25,9%
Anteil an der HOG 2023	73,8%	32,6%	88,9%	42,4%	16,2%	1,0%	0,0%	8,1%	24,9%	32,4%
Diff. HOG 2024-2023 <i>in %-Punkten</i>	-19,3	-7,8	-15,6	-12,6	-2,1	-0,5	0,0	-3,9	-4,5	-6,5
Gemeinden										Gesamt ohne Wien
Haftungsobergrenze (HOG)	295	707	2.127	1.941	826	1.536	1.142	585		9.161
Haftungsstand 2024	92	148	595	362	195	336	590	222		2.541
Anteil an der HOG 2024	31,2%	20,9%	28,0%	18,7%	23,6%	21,9%	51,7%	37,9%		27,7%
Anteil an der HOG 2023	37,7%	26,1%	32,3%	22,2%	28,6%	25,7%	56,2%	43,2%		32,1%
Diff. HOG 2024-2023 <i>in %-Punkten</i>	-6,5	-5,2	-4,3	-3,6	-5,0	-3,9	-4,6	-5,3		-4,4

Abkürzungen: Bgl. ... Burgenland, Diff. ... Differenz, HOG ... Haftungsobergrenze, Ktn. ... Kärnten, NÖ ... Niederösterreich, OÖ ... Oberösterreich, Sbg. ... Salzburg, Stmk. ... Steiermark, Vbg. ... Vorarlberg.

Quelle: [Fiskalrat Bericht über die öffentlichen Finanzen 2024-2029](#).

²⁹ Im Österreichischen Stabilitätspakt 2025 werden die Regelungen für die Haftungsobergrenzen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 übernommen.



Gemäß dem Jahresbericht des Fiskalrats nutzten die Länder (einschließlich Wien) 2024 mit einem Haftungsstand von 12,5 Mrd. EUR die Haftungsobergrenze zu 25,9 % und die Gemeinden (ohne Wien) mit Haftungen von 2,5 Mrd. EUR zu 27,7 % aus. Die Haftungen der Länder (einschließlich Wien) waren rückläufig, die Haftungsobergrenzen stiegen hingegen, sodass dies in einer Abnahme des Ausnutzungsgrades iHv 6,5 %-Punkten bei den Ländern (einschließlich Wien) resultierte. Die Ausnutzung der Haftungsobergrenze durch die Gemeinden (ohne Wien) entwickelte sich ebenfalls rückläufig, sie nahm um 4,4 %-Punkte ab.

Die Ausnutzungsgrade im Jahr 2024 variierten zwischen den Bundesländern deutlich. Die Länder Tirol und Steiermark wiesen mit 0,0 % bzw. 0,5 % die niedrigsten, Niederösterreich und Burgenland mit 73,7 % bzw. 54,6 % die höchsten Ausnutzungsgrade aus. Insgesamt reduzierten sich die Ausnutzungsgrade bei allen Bundesländern (einschließlich Wien), insbesondere aufgrund höherer Haftungsobergrenzen, wobei das Burgenland die deutlichste Reduktion von 19,3 %-Punkten aufwies.

Die Gemeinden zeigten eine geringere Schwankungsbreite, die Ausnutzungsgrade waren am niedrigsten in oberösterreichischen (18,7 %) und am höchsten in tiroler Gemeinden (51,7 %).

6 Berichtspflichten und -formate

Der Nationalrat wird über die Haftungen des Bundes im Rahmen mehrerer Berichte mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad informiert.

Mit dem **Haftungsbericht** berichtet der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss jährlich innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Finanzjahres gemäß § 82 BHG 2013 über die Haftungen des Bundes. Der Haftungsbericht 2025 weist die im Jahr 2025 übernommenen Bundeshaftungen aus und enthält eine einleitende Vorbemerkung, einige grafische Darstellungen, den Gesamtstand der Haftungen im Vergleich zu 2024 sowie Anmerkungen zur Haftungsobergrenze. Gegenüber dem Vorjahresbericht blieben die Inhalte weitgehend unverändert, aussagekräftige Analysen sind nicht enthalten. Der Bericht beschränkt sich auf die Beschreibung wesentlicher Neuübernahmen. Für ausführlichere Erläuterungen (insbesondere zu Zinsen, Rückersätzen, Entgelten und Rückstellungen) wird auf den Bundesrechnungsabschluss (BRA) verwiesen, der für das Jahr 2025 aber erst Ende Juni 2026 vorzulegen ist und daher für die begleitende Budgetkontrolle einen zeitnahen und ausreichend erläuterten Bericht an den Budgetausschuss nicht ersetzt.



Der **Bundesrechnungsabschluss**³⁰ enthält einen Gesamtüberblick über den Stand der Bundeshaftungen und der Haftungen außerbudgetärer Einheiten des Bundes zum 31. Dezember sowie eine Berichterstattung über die Ausnutzung der Haftungsobergrenzen sowie viele weitere Details. Dieser Gesamtüberblick beinhaltet auch eine Darstellung der Haftungen für Zinsen, getrennt nach Bundeshaftungen.

Über die eingegangenen Haftungen gemäß AusFG, FinStaG und ZaBiStaG erfolgen vierteljährlich gesonderte Berichte in einem höheren Detaillierungsgrad an den Hauptausschuss bzw. den Budgetausschuss des Nationalrates.

Das **COFAG-NoAG** sieht in § 12 eine **Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen** jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember vor. Darin sollen dem Budgetausschuss des Nationalrates die Maßnahmen und der Stand der Liquidation der COFAG sowie die Auswirkungen auf den Bund aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen berichtet werden. Darin wird ausschließlich über Überbrückungsgarantien, die auf Grundlage des COFAG-NoAG mit 1. August 2024 auf den Bund übergangen, berichtet.

Die Haftungen auf Ebene des Gesamtstaates, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind gemäß EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU von Statistik Austria im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der EU jährlich bis 31. Oktober für das Vorjahr zu veröffentlichen. Der Fiskalrat berichtet im Rahmen seiner Berichterstattung zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 über die Einhaltung der Haftungsobergrenzen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Trotz des vielfältigen Berichtswesens ist aus der Berichterstattung eine Einschätzung der mit den Haftungen des Bundes verbundenen finanziellen Risiken nur begrenzt möglich. Die Unterschiede in den Berechnungsmethoden sind zudem schwer nachvollziehbar und beeinträchtigen die Transparenz. In der Berichterstattung sollte die Darstellungsmethodik daher stärker aufeinander abgestimmt werden. Systematische Unterschiede könnten etwa durch eine Überleitung zwischen den nominellen Gesamthaftungen und den konsolidierten Haftungen entsprechend der EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU aufgezeigt werden.

³⁰ Siehe [BRA 2024: Textteil Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen](#) sowie [BRA 2024: Zahlenteil: BUND gesamt](#), Tabellen 10ff.



Der RH überprüfte im Rahmen des BRA 2022 mittels einer Vorprüfung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz (RHG) die Bundeshaftungen und kam zu einem ähnlichen Ergebnis. Ziel seiner Prüfung war es, die Geschäftsprozesse zur Verrechnung der Bundeshaftungen im BMF zu erheben und zu analysieren. Schwerpunktmäßig überprüfte der RH unter anderem auch die Berichterstattung zu den Haftungen an den Nationalrat. Der RH stellte dabei fest, dass nur die Anhangstabellen für den BRA aus dem SAP Treasury Haftungen erstellt wurden, die weiteren aber Berichte durch eigens geführte Aufzeichnungen entstanden bzw. Fördergesellschaften die Daten bereitstellten. Er empfahl dem BMF zu prüfen, wie die Funktionalität von SAP so erweitert werden kann, dass eine konsistente Datenbasis für die vorgesehenen Berichte an den Nationalrat bereitgestellt werden kann.

Das fragmentierte Berichtswesen zu den Haftungen könnte weiterentwickelt und beispielsweise in einer Risikoberichterstattung gebündelt werden. Darin könnten in regelmäßigen Abständen risikobezogene Berichtsinhalte dargestellt werden, wie etwa die Bewertung der Risiken einzelner Haftungskategorien, verfolgte Strategien, Gegenüberstellung von Zahlungen aus Haftungsansprüchen sowie vereinnahmter Haftungsentgelte oder die Risikovorsorge in Form von Rückstellungen. Darüber hinaus könnten Verbindungen und Wechselwirkungen zwischen den Haftungsrisiken des Bundes und anderen Risiken analysiert werden (z. B. makroökonomische Risiken, Risiken im Bankensektor).



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFFG	Ausfuhrförderungsfinanzierungsgesetz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BFG	Bundesfinanzgesetz(e)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BHOG	Bundeshaftungsobergrenzengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss (Bundesrechnungsabschlüsse)
BVA	Bundesvoranschlag (Bundesvoranschläge)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes in Abwicklung
COFAG-NoAG	COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EGF	Europäischer Garantiefonds
EIB	Europäische Investitionsbank
EK	Europäische Kommission
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EUR	Euro



FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
Haftungsbericht	Bericht über die Übernahme von Bundeshaftungen
HOG	Haftungsobergrenze(n)
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
RH	Rechnungshof
Sonder-KRR	Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen
SURE-Instrument	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage/ European instrument for temporary Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency
UG	Untergliederung(en)
ZaBiStaG	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Entwicklung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen 2021 bis 2025.....	8
Tabelle 2:	Entwicklung der Haftungen 2024 und 2025.....	11
Tabelle 3:	Neuübernahmen von Haftungen 2024 und 2025 im Detail	13
Tabelle 4:	Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren 2021 bis 2024.....	23
Tabelle 5:	Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren je Bundesland 2021 bis 2024	24
Tabelle 6:	Gesamthaftungsobergrenze und Ausnutzungsgrade 2021 bis 2024.....	27
Tabelle 7:	Haftungen außerbudgetärer Einheiten 2021 bis 2024	29
Tabelle 8:	Haftungsstände und Haftungsobergrenzen von Ländern und Gemeinden 2024.....	31

Grafiken

Grafik 1:	Zusammensetzung der Bundeshaftungen 2025.....	9
Grafik 2:	Neuübernahmen von Haftungen 2021 bis 2025	12
Grafik 3:	Haftungen 2024 in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich	25
Grafik 4:	Ausnutzung der Haftungsobergrenzen laut Sixpack.....	30